

GR_GERICHTE VB 2006 2 vom 4. April 2006

GR Gerichte, 2006-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VB_2006_2

FR: GR_GERICHTE VB 2006 2 du 4 avril 2006

IT: GR_GERICHTE VB 2006 2 del 4 aprile 2006

Regeste

Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung | Öffentliche Werke-Energie-Verkehr

Erwägungen

E. 2

Von einer Strafe sei in Anwendung von Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG Umgang zu nehmen.

E. 3

Vom Vorwurf des ungenügenden Sicherns der Ladung im Sinne von Art. 30 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG sei er freizusprechen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

wenn die Polizeibeamten Aufnahmen von oben gemacht hätten. Dem bei den Akten liegenden und vom Berufungskläger eingereichten Gutachten könne entnommen werden, dass die rechte Wagenseite auch ohne Krallen genügend gesichert worden sei. Was die linke Fahrzeugseite betreffe, sei der Experte J. im Privatgutachten zum Schluss gelangt, dass die Ladung ungenügend gesichert worden sei, sofern in der zweiten und dritten Reihe keine HS-Krallen gesteckt worden seien. Er (der Berufungskläger) habe jedoch die fraglichen Harasse mit Krallen verankert. Den Ausführungen der Vorinstanz könne nicht gefolgt werden, sofern behauptet werde, auf Harasse, die mit einer HS-Kralle versehen seien, könnten aufgrund der Gestalt der Kralle keine weiteren Gebinde gestellt werden, weil dies zu einem Stabilitätsverlust führen würde. Der Boden der Kralle sei sehr flach und würde höchstens 2 bis 3 mm über den Rand der Harasse hinausragen. Wenn Krallen vorhanden seien und darauf weitere Gebinde gestellt würden, sei im Zentrum tatsächlich ein geringfügiger Stabilitätsverlust festzustellen. An den Aussenwänden würden jedoch die obenliegenden Harasse in die unterliegenden einrasten, so dass sie stabil liegen und nicht verrücken könnten. Ob ein Chauffeur eine Ladung ausreichend gesichert habe, sei weitgehend eine Ermessensfrage. Aus diesem Grund sei eine Expertise anzuordnen, in deren Rahmen auch Fahrversuche mit einem genau gleich beladenen Fahrzeug auf der gleichen Strecke durchzuführen seien. Dieser Argumentation kann teilweise gefolgt werden. d) Das JPSD weist darauf hin, dass der Berufungskläger erstaunlicherweise erst in den Konfronteinternahmen geltend machte, bei den fraglichen Harassen Sicherungskrallen (HS-Krallen) angebracht zu haben. Allein dieser Umstand lässt nun aber noch nicht den Schluss zu, es handle sich hierbei um eine blosser und damit unbeachtliche Schutzbehauptung. Das JPSD hat diese Frage denn auch zu Recht offen gelassen und die

Sache einer materiellen Prüfung unterzogen. Seine dazu gemachten Erwägungen beruhen indessen weitgehend auf eigenen Annahmen und Hypothesen, die nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind. Jedenfalls kann allein gestützt darauf dem Berufungskläger ein strafbares Verhalten nicht rechtsgenügend zur Last gelegt werden. Für eine sachgerechte Beurteilung bedarf es vieler weiterer Abklärungen, zumal aufgrund der Akten nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Berufungskläger die Harasse tatsächlich mit HS-Krallen verankert hatte. Die Polizeibeamten D. und E. wollen keine HS-Krallen bemerkt haben. Es stellt sich vorab die Frage, ob diese wahrnehmbar waren und somit auch von den beiden Polizeibeamten hätten gesehen werden müssen, falls sie tatsächlich ange-

E. 6

bracht worden waren. Um diese Frage beantworten zu können, macht es Sinn – unter Beizug eines Sachverständigen und in Anwesenheit des Berufungsklägers und der beiden Polizeibeamten – die Ladung nachzustellen und die HS-Krallen an den behaupteten Stellen anzubringen. Sollte sich hierbei zeigen, dass sie bei einer Kontrolle der Ladung gesehen werden mussten, ist wohl davon auszugehen, dass es sich bei der erst nachträglich geltend gemachten Sicherung der Ladung mit HS-Krallen um eine Schutzbehauptung des Berufungsklägers handelt. Damit wäre einzig zu prüfen, ob die Ladung auch ohne HS-Krallen stabil war. Sind die im Rahmen der Rekonstruktion angebrachten HS-Krallen jedoch nicht sichtbar und konnten sie daher auch von den Polizeibeamten anlässlich ihrer Kontrolle nicht festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die derart gesicherte Ladung unter Berücksichtigung der Sicherheitsgurten hinreichend stabil war. Dabei vertritt das JPSD in diesem Zusammenhang die zutreffende Auffassung, dass davon nur die Rede sein kann, wenn die Stabilität auch für den Fall leichter Unfälle gewährleistet ist. Schliesslich bleibt anzumerken, dass für die Beurteilung der genügenden Sicherheit der Ladung nicht die fragliche Strecke von G. nach F. abgefahren werden muss. Entsprechende Tests lassen sich auch im Raume H. ohne weiteres durchführen. e) Im Resultat ist die Berufung somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Durchführung der vom Berufungskläger beantragten mündlichen Berufungsverhandlung. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher den Berufungskläger ausseramtlich angemessen zu entschädigen hat (Art. 160 Abs. 3 und 4 StPO).

E. 7

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.